

Anfrage von Martin Bornhauser (SP, Uster)
betreffend Wahl von gelegentlich im Schuldienst vikariierenden Personen in
die Bezirksschulpflegen

In Beantwortung eines Schreibens einer Kandidatin für eine Bezirksschulpflege an die Erziehungsdirektion, vertritt die ED die Ansicht, dass hin und wieder vikariierende Personen **nicht** als ordentliche Mitglieder einer Bezirksschulpflege wählbar sind. Gemäss Unterrichtsgesetz sei eine solche Behördentätigkeit unabhängig vom Umfang des Unterrichtspenums und der zeitlichen Dauer eines Vikariates - nur möglich, wenn diese Personen vom **Schulkapitel** als **Lehrervertreter/innen** in die Bezirksschulpflege gewählt werden.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass diese Gesetzesauslegung zu eng ist?
2. Ist der Regierungsrat mit mir der Meinung, dass der Kandidatenkreis durch diese enge Auslegung unnötigerweise eingeschränkt wird und möglichen Interessenten mit Schulfahrt den Weg in die Bezirksschulpflege verbaut.
3. Wäre eine Ausstandsregelung zur Zeit eines allfälligen Vikariates nicht die passendere Konfliktlösung?
4. Wurde diese Unvereinbarkeitsbestimmung den Parteien und Bezirksschulpflegen mitgeteilt?
5. Gab es vom Volk gewählte Mitglieder der Bezirksschulpflegen, welche während der laufenden Amtszeit ein Vikariat an einer Klasse der Volksschule absolvierten?
6. Sollte der Regierungsrat auf seiner engen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen beharren; welche Konsequenzen zieht er für die anstehenden Wahlen?

Martin Bornhauser